Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Information Systems (Wirtschaftsinformatik)
an der Technischen Universität München

Vom 22. Juli 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
§ 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
§ 36 Qualifikationsvoraussetzungen
§ 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Studienschwerpunkte, Unterrichtssprache
§ 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
§ 39 Prüfungsausschuss
§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
§ 42 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung
§ 43 Umfang der Masterprüfung
§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
§ 45 Studienleistungen
§ 45 a Multiple-Choice-Verfahren
§ 46 Master's Thesis
§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
§ 49 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsmodule
Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34
Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) [1]Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Information Systems (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. [2]Die APSO hat Vorrang.

(2) [1]Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science" („M.Sc.“) verliehen. [2]Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35
Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

(1) Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Information Systems an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.

(2) [1]Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 90 Credits (63 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. [2]Hinzu kommen maximal sechs Monate (30 Credits) für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. [3]Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Information Systems beträgt damit mindestens 120 Credits. [4]Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36
Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Information Systems wird nachgewiesen durch

1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen Wirtschaftsinformatik, Informatik mit Nebenfach Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre mit Nebenfach Informatik oder vergleichbaren Studiengängen,
2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 88 Punkte), das „International English Language Testing System“ (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; wurde die Abschlussarbeit (Bachelor's Thesis) in englischer Sprache verfasst, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen,
3. einen Nachweis über Fachkenntnisse in Form eines „Graduate Record Examination (GRE) General Test“ oder in Form eines „Graduate Aptitude Test in Engineering“ (GATE) verpflichtend für Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Erststudium in folgenden Ländern abgeschlossen haben: China, Bangladesch, Indien, Iran, Pakistan; für andere Bewerberinnen und Bewerber mit einem Erststudium, das nicht in einem Unterzeichnerstaat des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (im Folgenden: Lissabon-Konvention) abgeschlossen wurde, wird die Einreichung des Tests nach Satz 1 empfohlen, da dieser bei Vorliegen wesentlicher Unterschiede hinsichtlich der mit dem Erstabschluss nachgewiesenen Kompetenzen gemäß Abs. 2 nachgefordert wird; bei Abschlüssen, die aus Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention stammen, wird eine Nachforderung nicht

erforderlich; die genauen Angaben zur Durchführung der Tests werden rechtzeitig auf den Internetseiten der TUM School of Computation, Information and Technology bekannt gegeben,

4. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.

(2) Ein qualifizierter Hochschulabschluss im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der TUM erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(3) Zur Feststellung nach Abs. 2 wird der Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der TUM herangezogen.

§ 37
Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Studienschwerpunkte, Unterrichtssprache

(1) [1]Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. [2]Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.

(2) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.

(3) [1]Die Module im Wahlbereich gemäß Anlage 1 sind nicht als Studienrichtung oder Studienschwerpunkt konzipiert. [2]Im Masterstudiengang Information Systems gibt es daher keine weiteren Studienrichtungen und keine weiteren Studienschwerpunkte im Sinne des Art. 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG.

(4) [1]In der Regel ist im Masterstudiengang Information Systems die Unterrichtssprache Englisch. [2]Soweit einzelne Module in deutscher Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet. [3]Ist in der Anlage 1 für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache in geeigneter Weise bekannt. [4]Abweichend von Satz 3 ist bei Modulen, zu denen beispielsweise aus organisatorischen Gründen eine Anmeldung zu einzelnen Lehrveranstaltungen erforderlich ist, insbesondere bei Seminaren, die Unterrichtssprache spätestens zu Beginn des jeweiligen Anmeldezeitraums bekannt zu geben.

§ 38
Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

(1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.

(2) [1]Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abgelegt werden. [2]Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39
Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss Informatik (Prüfungsausschuss) der TUM School of Computation, Information and Technology der Technischen Universität München.

§ 40
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41
Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

(1) [1]Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours. [2]Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. [3]Die Prüfung kann bei geeigneter Themenstellung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 APSO gelten entsprechend.

a) [1]Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. [2]Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.

b) [1]Eine **Laborleistung** beinhaltet je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. [2]Bestandteil können z. B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. [3]Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

c) [1]Die **Übungsleistung** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z. B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen, Entwürfe etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. [2]Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. [3]Die Übungsleistung kann u. a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. [4]Mögliche Formen sind beispielsweise Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Entwurfsaufgaben, Poster, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika, Testate etc.

d) [1]Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. [2]In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. [3]Mögliche Berichtsformen sind beispielsweise Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. [4]Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

e) [1]Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. [2]Zusätzlich kann eine Präsentation oder ein Fachgespräch Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. [3]Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.

f) [1]Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. [2]Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. [3]Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z. B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. [4]Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

g) [1]Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. [2]Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. [3]Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. [4]Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.

h) [1]Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. [2]In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. [3]Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.

i) [1]Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. [2]Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Lernergebnisse müssen begründet werden. [3]In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde. [4]Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. [5]Auf Basis des erstellten Lernportfolios kann zur verbalen Reflexion ein summarisches Fachgespräch stattfinden.

j) [1]Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. [2]Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich und zeitlich) zusammenhängend geprüft. [3]Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. [4]Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben g) und h) in Kombination mit einer praktischen Leistung sein. [5]Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben.

(2) [1]Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. [2]Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. [3]Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. [4]Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. [5]Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.

(3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.

(4) Auf Antrag und mit Zustimmung der Prüfenden können in Modulen Prüfungen in einer anderen Sprache als der Unterrichtssprache abgelegt werden.

§ 42
Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung

(1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Information Systems gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.

(2) [1]Die Anmeldung zu einer Modulprüfung regelt § 15 Abs. 1 APSO. [2]Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43
Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst:

1. die Prüfungsleistungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
2. das Modul Master's Thesis gemäß § 46,
3. die in § 45 aufgeführten Studienleistungen.

(2) [1]Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. [2]Es sind 21 Credits in den Pflichtmodulen und mindestens 69 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. [3]Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44
Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.

(2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45
Studienleistungen

[1]Anstelle der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 in Wahlmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen kann in Wahlmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen verlangt werden. [2]Der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Wahlbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend.

§ 45 a
Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 46
Master's Thesis

(1) [1]Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung im Modul Master's Thesis eine Thesis anzufertigen. [2]Die Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der TUM School of Computation, Information and Technology der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themenstellerin oder Themensteller). [3]Die fachkundigen Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) [1]Der Abschluss des Moduls Master's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. [2]Studierende können auf Antrag vorzeitig zum Modul Master's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann.

(3) [1]Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. [2]Die Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. [3]Für das Modul Master's Thesis werden 30 Credits vergeben. [4]Die Thesis soll in englischer Sprache angefertigt werden.

(4) [1]Der Abschluss des Moduls Master's Thesis besteht aus einer wissenschaftlichen Ausarbeitung und einer Präsentation über deren Inhalt. [2]Die Präsentation geht nicht in die Benotung ein.

(5) [1]Falls das Modul Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend" (4,0) bewertet wurde, so kann es einmal mit neuem Thema wiederholt werden. [2]Das Thema der Thesis soll spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47
Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.

(2) [1]Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. [2]Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 und dem Modul Master's Thesis errechnet. [3]Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. [4]Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

§ 49
Inkrafttreten

(1) [1]Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/27 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen. [3]Abweichend von Satz 2 gilt die Anlage 2: Eignungsverfahren für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2027 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

(2) [1]Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Information Systems (Wirtschaftsinformatik) vom 28. September 2018, die zuletzt durch Satzung vom 7. September 2021 geändert worden ist, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2, außer Kraft. [2]Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2026/2027 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 ab.

Anlage 1: Prüfungsmodule

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten der TUM School of Computation, Information and Technology bekannt gegeben.

1. Pflichtmodul Informatik (8 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer	Unterrichts-sprache
IN2309	Advanced Topics of Software Engineering	VO+UE	WiSe	4+2	8	Klausur	100	DE/EN

2. Pflichtmodule Wirtschaftsinformatik (13 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer	Unterrichts-sprache
IN2087	Software Engineering for Business Applications - Master's Course: Web Application Engineering	PR	SoSe	4	8	Projekt-arbeit		EN
IN2105	Business Process Technologies and Management	VI	SoSe	4	5	Klausur	90	EN

3. Master's Thesis (30 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer	Unterrichts-sprache
IN2109	Master's Thesis		4		30	Wiss. Aus-arbeitung		DE/EN

4. Wahlmodule Entwicklungspraktikum

Aus den folgenden Wahlmodulen sind mindestens 10 Credits zu erbringen:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer	Unterrichts-sprache
IN2128	Entwicklungspraktikum Unternehmenssoftware	PR	WiSe/SoSe	6	10	Projekt-arbeit		DE/EN
IN2129	Practical Course Software Engineering for Business Information Systems	PR	WiSe	6	10	Projekt-arbeit		EN
IN2130	Entwicklungspraktikum Realisierung prozessorientierter Anwendungen	PR	WiSe/SoSe	6	10	Projekt-arbeit		DE/EN

5. Übergreifende Wahlmodule

Aus den folgenden Wahlmodulen sind mindestens 53 Credits zu erbringen, davon

- mindestens 5 Credits aus dem Bereich Algorithmen,
- mindestens 5 Credits aus dem Bereich Maschinelles Lernen und Datenanalyse,
- mindestens 5 Credits aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik,
- mindestens 5 Credits aus dem Bereich Datenbanken und Informationssysteme,
- mindestens 18 Credits aus dem Bereich Management.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer	Unterrichts-sprache
Wahlmodule aus dem Bereich "Softwaretechnik"								
IN2084	Fortgeschrittene Themen des Softwaretests	VI	SoSe	4	3	Klausur	75	DE
CIT4230005	Engineering Resilient Cognitive Systems	VO	SoSe	2	6	Klausur oder mündliche Prüfung	60 (Klausur) oder 30 (mündliche Prüfung)	EN
IN2081	Patterns in Software Engineering	VI	WiSe	4	5	Klausur	75	EN
CIT423002	AI Testing	VO	WiSe	4	5	Klausur	90	EN
Wahlmodule aus dem Bereich "Management"								
WI000258	Empirical Research in Management and Economics	VO+UE	WiSe	2+2	6	Klausur	120	EN
WI000091	Corporate Finance	VO+UE	SoSe	2+2	6	Übungs-leistung		EN
WIB26001	Social Entrepreneurship Lab	SE	WiSe/ SoSe	4	6	Projekt-arbeit		DE/EN
WI000233	Management Accounting	VO+UE	WiSe	2+2	6	Klausur	120	DE
WI000813	Technology Entrepreneurship Lab	SE	WiSe/ SoSe	4	6	Projekt-arbeit		EN
WIB01832	Advanced Topics in Innovation & Entrepreneurship	SE	SoSe	4	6	Projekt-arbeit		EN
Wahlmodule aus dem Fachgebiet "Algorithmen"								
IN2004	Effiziente Algorithmen und Datenstrukturen II	VI	SoSe	6	8	Klausur	150	EN
EI74351	Convex Optimization	VI	WiSe	4	6	Klausur	90	EN
IN2007	Complexity Theory	VI	SoSe	6	8	Klausur	120	EN
MW2249	Optimierung und Modellanalyse	VO	WiSe	2	5	Klausur	90	DE/EN
Wahlmodule aus dem Fachgebiet "Computergrafik und -vision"								
IN2354	3D Scanning & Motion Capture	VO+UE	WiSe/ SoSe	2+1	6	Klausur	90	EN
IN2015	Image Synthesis	VO	WiSe	4	5	Klausur	75	EN
IN2369	Industrielle Bildverarbeitung	VO	WiSe	4	6	Klausur oder mündliche Prüfung	90 (Klausur) oder 30 (mündliche Prüfung)	DE
IN2026	Visual Data Analytics	VO	WiSe	4	5	Klausur	75	EN

Wahlmodule aus dem Fachgebiet "Datenbanken und Informationssysteme"								
IN2118	Database Systems on Modern CPU Architectures	VI	SoSe	5	6	Klausur	90	EN
CIT3230003	Data Structure Engineering	VO	SoSe	4	5	Klausur	90	EN
IN2219	Query Optimization	VI	WiSe	5	6	Klausur	90	EN
IN2267	Transaction Systems	VI	SoSe	5	6	Klausur	90	EN
CIT3230004	Data Processing on Modern Hardware	VO	SoSe	4	5	Klausur	90	EN
Wahlmodule aus dem Fachgebiet "Digitale Biologie und Digitale Medizin"								
IN2021	Computer Aided Medical Procedures	VO	WiSe	4	6	Klausur	90	EN
IN2022	Computer Aided Medical Procedures II	VO	SoSe	4	5	Klausur	90	EN
IN2393	Machine Learning for Regulatory Genomics	VO+UE	SoSe	2+2	6	Projekt-arbeit		EN
IN2322	Protein Prediction I for Computer Scientists	VO+UE	SoSe	4+2	8	Klausur	120	EN
Wahlmodule aus dem Fachgebiet "Formale Methoden und ihre Anwendungen"								
IN2041	Automata and Formal Languages	VO+UE	WiSe	4+2	8	Klausur	120	EN
IN2227	Compilerbau I	VO+UE	SoSe	2+2	5	Klausur	90	DE/EN
IN2050	Model Checking	VO+UE	unreg.	4+2	8	Klausur	120	EN
IN2052	Petri Nets	VI	unreg.	4	5	Klausur	75	EN
Wahlmodule aus dem Fachgebiet "Maschinelles Lernen und Datenanalyse"								
IN2346	Introduction to Deep Learning	VI	SoSe	4	6	Klausur	90	EN
IN2028	Business Analytics and Machine Learning	VO+UE	WiSe	2+2	5	Klausur	90	EN
CIT4230006	Causal Inference in Time Series	VO+UE	SoSe	2+2	5	Klausur	90	EN
IN2361	Natural Language Processing	VO	WiSe	4	6	Klausur	120	EN
Wahlmodule aus dem Fachgebiet "Rechnerarchitektur, Rechnernetze und Verteilte Systeme"								
IN2076	Advanced Computer Architecture	VO	unreg.	4	6	Klausur	90	EN
IN2097	Advanced Computer Networking	VI	WiSe	4	5	Klausur	75	EN
IN2315	Network Coding	VI	WiSe	5	6	Klausur	90	DE/EN
IN2324	Connected Mobility Basics	VI	SoSe	6	8	Klausur	120	EN
Wahlmodule aus dem Fachgebiet "Robotik"								
IN2222	Cognitive Systems	VI	SoSe	4	5	Klausur	75	EN
IN2060	Echtzeitsysteme	VO+UE	WiSe	3+2	6	Klausur	90	DE/EN
IN2061	Einführung in die digitale Signalverarbeitung	VI	SoSe	6	7	Klausur	105	DE/EN
IN2067	Robotics	VI	WiSe	5	6	Klausur	90	EN

Wahlmodule aus dem Fachgebiet "Sicherheit und Datenschutz"								
CIT3330003	Kryptographie	VI	SoSe	4	5	Klausur	90	DE
EI71060	Security in Communications and Storage	VI	WiSe	4	5	Klausur	90	EN
IN2407	Hardwaresicherheit	VI	SoSe	4	5	Klausur	75	DE
CIT4330009	IoT Security	VO	WiSe/SoSe	4	5	Klausur (60%) und Übungs-leistung (40%)	90 (Klausur)	EN
Wahlmodule aus dem Fachgebiet "Wissenschaftliches Rechnen und High Performance Computing"								
IN2001	Algorithms for Scientific Computing	VI	SoSe	6	8	Klausur	120	EN
IN2010	Modelling and Simulation	VO+UE	SoSe	4+2	8	Klausur	120	EN
IN2398	Numerical Algorithms for High Performance Computing	VI	WiSe	6	8	Klausur	120	EN
IN2147	Parallel Programming	VO+UE	SoSe	2+2	5	Klausur	120	EN
Wahlmodule aus dem Bereich "Wirtschaftsinformatik"								
IN2101	Network Security	VI	WiSe	4	5	Klausur	75	EN
IN2396	Master-Seminar Wirtschaftsinformatik	SE	WiSe/SoSe	2	5	Wiss. Ausarbei-tung		DE/EN
IN2406	Fundamentals of Artificial Intelligence	VI	WiSe	5	6	Klausur	90	EN
CIT423010	Requirements Engineering	VO+UE	SoSe	2+2	5	Klausur	75	EN
Wahlmodule aus dem Bereich "Human Centered Engineering"								
IN2111	3D User Interfaces	VI	SoSe	5	6	Klausur	90	EN
IN2018	Augmented Reality	VI	SoSe	5	6	Klausur	90	EN
IN2241	Social Computing	VI	SoSe	4	5	Klausur	90	DE/EN
Wahlmodule aus dem Bereich "Grundlagen"								
IN0011	Einführung in die Theoretische Informatik	VO+UE	SoSe	4+2	8	Klausur	180	DE/EN
IN0009	Grundlagen: Betriebssysteme und Systemsoftware	VO+UE	WiSe	3+2	5	Klausur	90	DE/EN
IN0019	Numerisches Programmieren	VO+UE	WiSe/SoSe	2+3	6	Klausur	90	DE/EN
Wahlmodule ohne Zuordnung zu einem Bereich								
IN2169	Guided Research		WiSe/SoSe		10	wiss. Ausarbei-tung		EN

6. Wahlmodule Überfachliche Grundlagen

Aus der folgenden, nicht abschließenden Liste von Wahlmodulen sind mindestens 6 Credits zu erbringen. Hiervon müssen mindestens 3 Credits aus dem Bereich *Ethik und gesellschaftliche Verantwortung* erbracht werden:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs-dauer	Unterrichts-sprache
SOT53406	Open Data – Open Science (Introduction)	VO	WiSe	2	3	Klausur	90	EN
MGT000159	Start-up Launchpad – Business Plan Basics	SE	WiSe/SoSe	4	6	Projektarbeit		EN
IN9048	Innovation Generation in the Healthcare Domain	VI	SoSe	4	6	Projektarbeit		EN
IN9036	Master Your Thesis!	SE	WiSe/SoSe	2	4	wiss. Ausarbeitung		EN
Bereich *Ethik und gesellschaftliche Verantwortung*								
SOT86097	Aligning Generative AI to Social Values (3 Credits)	VO	WiSe	2	3	Klausur	60	EN
SOT86074	Aligning Generative AI to Social Values (6 Credits)	VO+SE	WiSe	2+2	6	Projektarbeit		EN
SOT86066	Machine Learning and Society (3 Credits)	VO	SoSe	2	3	Klausur	60	EN
SOT86065	Machine Learning and Society (6 Credits)	VO+SE	SoSe	2+2	6	Projektarbeit		EN
IN9010	Seminar Wissenschaft und Ethik	SE	unreg.	2	4	Wiss. Ausarbeitung (50%) und Präsentation (50%)		DE/EN
SOT53200	Verantwortung im Ingenieurberuf	SE	WiSe	2	3	Wiss. Ausarbeitung		DE/EN
ED0038	Technik, Wirtschaft und Gesellschaft	VO	SoSe	2	3	Wiss. Ausarbeitung		DE/EN

Ergänzt wird der Wahlmodulkatalog Überfachliche Grundlagen durch weitere Module und durch Module aus dem Angebot des TUM Sprachenzentrums und der Kontextlehre WTG, die durch den Prüfungsausschuss auf den Internet-Seiten der School bekannt gemacht werden.

Erläuterungen:
Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; VO = Vorlesung; UE = Übung; VI = Vorlesung mit integrierter Übung; PR = Praktikum; SE = Seminar;
DE = Deutsch; EN = Englisch; DE/EN = Deutsch oder Englisch;
WiSe = Wintersemester; SoSe = Sommersemester;

unreg.= unregelmäßige Durchführung des Moduls.

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Anlage 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Information Systems an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

[1]Die Qualifikation für den Masterstudiengang Information Systems setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. [2]Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber sollen dem Berufsfeld Wirtschaftsinformatik entsprechen. [3]Einzelne Eignungsparameter sind:

1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,

1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium im Fach Wirtschaftsinformatik in Anlehnung an den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München,

1.3 Befähigung zur Lösung komplexer und schwieriger Probleme,

1.4 Befähigung zur Abstraktion und Übertragung der Informatik-Methoden zur Lösung von Problemen in Anwendungsbereichen.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 [1]Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durchgeführt. [2]Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 6. Februar 2023 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 6, findet auf das Verfahren zur Feststellung der Eignung Anwendung. [3]Die Regelungen der APSO in der jeweils geltenden Fassung über den Nachteilsausgleich sowie über den Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß gelten für das Verfahren zur Feststellung der Eignung entsprechend.

2.2 [1]Die Anträge auf Durchführung des Eignungsverfahrens gemäß § 6 ImmatS sind zusammen mit den dort genannten Unterlagen als auch den in Nr. 2.3 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Unterlagen im Online-Bewerbungsverfahren für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). [2]Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem TUM Center for Study and Teaching – Bewerbung und Immatrikulation der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. [3]Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 140 Credits bei einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang, von mindestens 164 Credits bei einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang und von mindestens 187 Credits bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,

2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.3 eine in englischer Sprache abgefasste schriftliche Begründung von maximal zwei DIN-A4-Seiten für die Wahl des Masterstudiengangs Information Systems an der Technischen Universität München, in der die Bewerberinnen und Bewerber die besondere Leistungsbereitschaft darlegen, aufgrund welcher sie sich für den Masterstudiengang Information Systems an der Technischen Universität München besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebundene

Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinausgegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

2.3.4 ein in englischer Sprache abgefasster Essay von ca. 1000 Wörtern; die oder der Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen; dies ist bzw. diese sind den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens bis zum 1. März bzw. 1. September über die Internetseite der TUM School of Computation, Information and Technology bekannt zu geben,

2.3.5 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs und der Essay selbstständig und ohne fremde Hilfe und unter Einhaltung der Satzung der Technischen Universität München zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (TUM-SGwP) angefertigt wurden und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind,

2.3.6 das dem Erststudium zugrunde liegende Curriculum, aus dem die jeweiligen Modulinhalte und die vermittelten Kompetenzen hervorgehen müssen (z. B. Modulhandbuch, Modulbeschreibungen),

2.3.7 das von der TUM School of Computation, Information and Technology herausgegebene Formular, in dem die Bewerberinnen und Bewerber die Noten, Credits sowie Semesterwochenstunden der geforderten Prüfungsleistungen zusammenstellen und welches im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens auszufüllen und in elektronischer Form in TUMonline hochzuladen ist; aus diesem Dokument wird die Curricularanalyse abgeleitet.

3. Kommission zum Eignungsverfahren, Auswahlkommissionen

3.1 [1]Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren und den Auswahlkommissionen durchgeführt. [2]Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Satzung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. [3]Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 4 und 5 vorbehaltlich Nr. 3.2 Satz 11 obliegt den Auswahlkommissionen.

3.2 [1]Die Kommission zum Eignungsverfahren besteht aus drei Mitgliedern. [2]Diese werden durch die Dekanin oder den Dekan im Benehmen mit dem Academic Program Director aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Computation, Information and Technology bestellt. [3]Mindestens zwei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. [4]Die Fachschaft hat das Recht, eine studentische Vertreterin oder einen studentischen Vertreter zu benennen, die oder der in der Kommission beratend mitwirkt. [5]Für jedes Mitglied der Kommission wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. [6]Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. [7]Für den Geschäftsgang gilt der Paragraph über die Verfahrensbestimmungen der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. [8]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. [9]Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. [10]Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann die oder der Vorsitzende anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat sie oder er der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. [11]Das School Office, Bereich Academic & Student Affairs unterstützt die Kommission zum Eignungsverfahren und die Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann dem School Office, Bereich Academic & Student Affairs die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note und die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl sowie die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung zu den Bewerberinnen und Bewerbern.

3.3 [1]Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Computation, Information and Technology. [2]Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG

sein. [3]Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission zum Eignungsverfahren kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. [4]Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; Nr. 3.2 Satz 9 gilt entsprechend. [5]Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Ablehnung wegen fehlender bzw. nicht vollständiger Unterlagen

[1]Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht, unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie vollständig vorliegen. [2]Zur Feststellung, ob die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten wurden, kann der Essay mit einer speziellen Plagiatsprüfungssoftware überprüft werden.

4.2 Ablehnung aufgrund fehlender Qualifikation gemäß § 36 Abs. 2

[1]Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen nach Nr. 2.3.1, 2.3.6 und 2.3.7 werden die vorhandenen Fachkenntnisse aus dem Erststudium gemäß Nr. 1.2 geprüft. [2]Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. [3]Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Technischen Universität München.

Fächergruppe	Credits TUM
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (Einführung in die Wirtschaftsinformatik, Software Engineering für betriebliche Anwendungen, Operations Research)	16
Grundlagen der Informatik (Einführung in die Informatik, Programmierung, Softwaretechnik, Algorithmen und Datenstrukturen, Datenbanken, Rechnernetze und Verteilte Systeme)	36
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (Cost Accounting, Financial Accounting, Investment and Financial Management)	18
Grundlagen der Mathematik (Diskrete Strukturen, Lineare Algebra für Informatik, Analysis für Informatik, Statistik)	30

[4]Wenn festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen, werden maximal 55 Punkte vergeben. [5]Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Technischen Universität München abgezogen. [6]Negative Punkte werden nicht vergeben. [7]Die daraus resultierenden Punkte gehen gemäß Nr. 5.1.1.1 in das spätere Eignungsverfahren ein. [8]Ist gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 ein GRE- oder GATE-Test vorzulegen, wird bei entsprechendem erfolgreichen Nachweis davon ausgegangen, dass hinsichtlich der im Erstabschluss nachgewiesenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bezüglich des Niveaus gegenüber den unter Satz 3 genannten Referenzkriterien vorliegen und die curriculare Analyse entsprechend den obengenannten Kriterien durchgeführt wird. [9]Wer weniger als 25 Punkte erreicht hat, wird nicht zum Eignungsverfahren zugelassen. [10]Ebenfalls wird nicht zum Eignungsverfahren zugelassen, wem in den Fächergruppen „Grundlagen der Informatik“ und „Grundlagen der Mathematik“ insgesamt mehr als 14 Punkte abgezogen wurden.

4.3 [1]Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 und 4.2 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. [2]Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid. [3]Kommt die Auswahlkommission zu dem Ergebnis, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erheblich verletzt wurden, wird die Bewerberin oder der Bewerber vom laufenden Bewerbungsverfahren ausgeschlossen. [4]Satz 2 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

5.1.1 [1]Es wird anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen beurteilt, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). [2]Die eingereichten Unterlagen werden auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Beurteilungskriterien gehen ein:

1. **Fachliche Qualifikation**

   [1]Die Punktzahl aus der Überprüfung gemäß Nr. 4.2 wird übernommen. [2]Die Maximalpunktzahl beträgt 55.

2. **Note**

   [1]Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 140/164/187 Credits errechnete Schnitt besser als 3,0 ist, wird ein Punkt vergeben. [2]Die Maximalpunktzahl beträgt 20. [3]Negative Punkte werden nicht vergeben. [4]Bei ausländischen Abschlüssen oder wenn das Notensystem nicht mit dem der TUM übereinstimmt, wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. [5]Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mehr als 140/164/187 Credits vor, erfolgt die Beurteilung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140/164/187 Credits. [6]Es obliegt den Bewerberinnen und Bewerbern, diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. [7]Insoweit dies erfolgt, wird der Schnitt aus den besten benoteten Modulprüfungen im Umfang von 140/164/187 errechnet; fehlen diesen Angaben, wird die von der Bewerberin oder dem Bewerber errechnete Gesamtdurchschnittsnote herangezogen. [8]Der Schnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. [9]Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. [10]Bei der Notenermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

3. **Begründungsschreiben**

   [1]Die schriftliche Begründung wird von der jeweiligen Auswahlkommission auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten bewertet. [2]Der Inhalt des Begründungsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

   1. besondere Leistungsbereitschaft:
      Darlegung der einschlägigen Qualifikationen, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen wie z. B. studiengangspezifische Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte (vgl. Nr. 2.3.3)
   2. besondere Eignung:
      Strukturierte Darstellung des Zusammenhangs zwischen persönlicher Eignung und Inhalten des Studiengangs.

   [3]Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jedes der zwei Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. [4]Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

4. **Aufsatz**

[1]Der Aufsatz wird von der jeweiligen Auswahlkommission auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten bewertet. [2]Der Inhalt des Aufsatzes wird nach den folgenden Kriterien bewertet:

a. formaler und schlüssiger Aufbau,

b. inhaltliche Vollständigkeit und Korrektheit, schlüssige Argumentation,

c. wissenschaftliche Fundierung.

[3]Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jedes der drei Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. [4]Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.2 [1]Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. [2]Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.1.3 Wer mindestens 70 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden.

5.1.4 Wer weniger als 50 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.2 Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

5.2.1 [1]Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. [2]Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Eignungsgesprächs bewertet. [3]Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. [4]Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. [5]Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerberinnen und Bewerbern einzuhalten. [6]Wer aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten. [7]Bei begründetem und durch die Kommission bewilligtem Antrag ist ein Eignungsgespräch per Videokonferenz möglich. [8]Ist die Bild- oder Tonübertragung gestört, kann das Gespräch nach Behebung der Störung fortgesetzt werden oder es kann ein Nachtermin anberaumt werden. [9]Im Falle einer wiederholten Störung kann das Eignungsgespräch abweichend von Satz 7 als Präsenztermin anberaumt werden. [10]Sätze 8 und 9 gelten nicht, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber nachgewiesen werden kann, dass sie oder er die Störung zu verantworten hat. [11]In diesem Fall wird das Eignungsgespräch bewertet.

5.2.2 [1]Das Eignungsgespräch ist für die Bewerberinnen und Bewerber einzeln durchzuführen. [2]Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber. [3]Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Besondere Leistungsbereitschaft nach Maßgabe der folgenden Kriterien (0 bis 15 Punkte)
   - Vorliegen einer spezifischen Eignung für eine im Studiengang konkret studierbare Fachrichtung, die durch Zusatzmodule oder außeruniversitäre Aktivitäten in diesem Bereich (z. B. Mitgliedschaft oder Tätigkeit in einschlägigen Organisationen) belegt wird,
   - Nachweis einer besonderen Zielstrebigkeit im Lebenslauf (z. B. fachlich einschlägige zusätzliche Praktika, Bezug bisheriger Berufstätigkeit zum Studiengang),
   - Nachweis spezifischer Erfahrungen mit forschungsorientiertem Arbeiten (z. B. besondere Forschungsorientierung in der bisherigen Studienwahl, Teilnahme an Forschungsprojekten).

2. Eignungsparameter nach Nr. 1.1 und 1.2 (0 bis 15 Punkte)
   - Vorstellung der bisherigen Fachkenntnisse, bisherige Schwerpunktsetzung,
   - erworbene Kompetenzen im grundständigen Studiengang in den Bereichen aus den in Nr. 4.2 in Verbindung mit Nr. 5.1.1.1 genannten Fächergruppen,
   - Thema der Abschlussarbeit.

3. Kommunikationsfähigkeit (0 bis 15 Punkte)
   - klare, flüssige und korrekt dargestellte und erörterte Sachverhalte,
   - eigene Gedanken und Meinungen werden präzise ausgedrückt und im Gespräch auch umfangreichere Antworten strukturiert aufgebaut, Fragen zum Erststudium bzw. dem Schwerpunkt des Erststudiums werden terminologisch exakt und verständlich beantwortet,
   - Aussagen werden durch Argumente und einschlägige, dem Thema entsprechende Beispiele überzeugend begründet,
   - Fragen zu wissenschaftlichen Themen bzw. zu eigenen Kompetenzen und Erwartungshaltungen werden verstanden oder wenn nötig durch Rückfragen geklärt.

[4]Gegenstand können auch die nach Nr. 2.3 eingereichten Unterlagen sein. [5]Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Information Systems vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. [6]Mit Einverständnis der Bewerberinnen und Bewerber kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.3 [1]Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jeden der drei Schwerpunkte nach Nr. 5.2.2, wobei die drei Schwerpunkte gleich gewichtet werden. [2]Jedes Auswahlkommissionsmitglied hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 45 fest, wobei 0 das schlechteste und 45 das beste zu erzielende Ergebnis ist. [3]Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. [4]Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.2.4 [1]Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus Nr. 5.2.3 sowie der Punkte aus Nr. 5.1.1.1 (fachliche Qualifikation) und Nr. 5.1.1.2 (Note). [2]Wer 70 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. [3]Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 70 Punkten haben das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.3 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

[1]Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. [2]Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

6. Dokumentation

[1]Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. [2]Über das Eignungsgespräch ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

7. Wiederholung

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 8. Juli 2026 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 22. Juli 2026.
München, 22. Juli 2026
Technische Universität München
gez.
Thomas F. Hofmann
Präsident
Diese Satzung wurde am 22. Juli 2026 digital auf der Internetseite „https://www.tum.de/satzungen“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Juli 2026.